



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 1.7.2021  
Sachb.: Mag. Michael Graf  
Tel.: +43 57 600-2729  
Fax: +43 57 600-2920

E-Mail: [post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at](mailto:post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at)

**Zahl: A4/WA.K-10138-15**

**Betreff:** Abwasserverband Mittleres Strem- und Zickenbachtal, Abwasserbeseitigungsanlage, Erweiterung durch die Übernahme bestehender Anlagen,  
1. wasserrechtliche Bewilligung;  
2. Einleitung von Erlöschensverfahren  
mündliche Verhandlung

### KUNDMACHUNG

Der Abwasserverband Mittleres Strem- und Zickenbachtal beabsichtigt die Übernahme bereits bestehender Abwasserbeseitigungsanlagen (insbesondere Transport- und Ortskanäle, Pump- und Hebewerke), die in der Vergangenheit anderen wasserrechtlich bewilligt und von diesen errichtet und bisher betrieben wurden.

Weil eine „Übertragung“ der Wasserrechte nicht möglich ist, ersucht der Abwasserverband Mittleres Strem- und Zickenbachtal um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für diese Anlagen.

Die Errichtung neuer Anlagen bzw. die Vornahme von Baumaßnahmen ist mit dem gegenständlichen Antrag nicht verbunden.

Betroffen sind die Abwasserbeseitigungsanlagen folgender derzeitiger Wasserberechtigter (in der Klammer werden die Daten der bisher maßgeblichen wasserrechtlichen Bescheide angegeben):

- Abwasserverband Mittleres Stremtal (Zl. VI/1-864/4-1976 v. 13.12.1976 + Zl. VI/1-6263/23-1989; VI/1-6057/57-1988 v. 21.11.1988+ Zl. VI/2-6188/32-1992 v. 14.1.1993 + Zl. VI/2-6188/35-1993 v. 15.6.1993)
- Abwasserverband Zickental (Zl. VI/2-6066/87-1993 v. 14.1.1993; VI/1-6057/70-1991 v. 1.2.1991)
- Stadtgemeinde Güssing (Zl. VI/2-8040/101-1993 v. 12.7.1993 + VI/2-8040/14-1997 v. 4.3.1997; VI/2-8040/7-1996 v. 3.10.1996 + Zl. 5-W-K1066/2-1998 v. 21.8.1998)
- Gemeinde Kleinmürbisch (Zl. 09/06/154/04-1995 v. 22.2.1995 + Zl. 09/06/154/09-1999)
- Gemeinde Inzenhof (Zl. 09/06/157/04-1995 v. 18.4.1995 + Zl. 09/06/157/08-1998)

Gleichzeitig mit dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren auf Antrag des Abwasserverbandes Mittleres Strem- und Zickenbachtal wird in Bezug auf die mit obgenannten Bescheiden erteilten Wasserrechte das Erlöschensverfahren eingeleitet.

Dazu wird im Sinne der §§40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 58/2018) und der §§27, 29, 32, 38, 99 Abs.1 lit.d, 105, 117 und 118 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

### **Mittwoch, den 28. Juli 2021**

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer

- in der Mehrzweckhalle Güttenbach, Untere Hauptstraße 61, 7535 Güttenbach, um 09.00 Uhr (wo insbesondere die bisherigen Anlagen des Abwasserverbandes Mittleres Stremtal zur Behandlung kommen)
- im Technologiezentrum Güssing, Europastraße 1, 7540 Güssing (Konferenzsaal im Erdgeschoss) um 13.00 Uhr (wo insbesondere die bisherigen Anlagen der Stadtgemeinde Güssing sowie der Gemeinden Kleinmürbisch und Inzenhof zur Behandlung kommen)
- in der Mehrzweckhalle Kukmirn um 14.45 Uhr (wo insbesondere die bisherigen Anlagen des Abwasserverbandes Zickental zur Behandlung kommen)

statt.

Verhandlungsleiter: Mag. Michael GRAFL

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Bgld. Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus neu, 2. OG. Bauteil C, Zimmer Nr. 218 und beim Gemeindeamt in St. Michael im Burgenland während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### **Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:**

- 1. Bei der Verhandlung ist eine Maske („FFP2-Maske“ oder „Mund- Nasenschutz“) zu tragen. Die für die Verhandlung benötigte Schutzmaske ist von den Teilnehmern selbst mitzubringen.**
- 2. Beim Betreten des Verhandlungsraumes und beim Aufenthalt in diesem (Platzwahl!) ist auf Sicherheitsabstand (ca. 1 m) zu achten.**
3. Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder,

Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen.  
(§10 AVG)

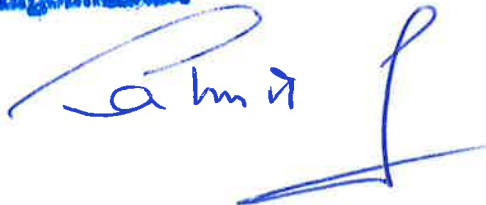
**Weiters ist zu beachten, dass gemäß §42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.**

Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:

Mag. Grafl

**Angeschlagen am:**  
**Abgenommen am:**  
**Der Bürgermeister:**

06 JUL 2021



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [anbringen@bgld.gv.at](mailto:anbringen@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>